

# **SATZUNG**

## **des Stadtsportbund Bonn e.V.**

- Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15.03.2005
  - Geändert von der Mitgliederversammlung am 15.03.2006
  - Geändert von der Mitgliederversammlung am 24.05.2011
  - Geändert von der Mitgliederversammlung am 18.05.2016
  - Geändert von der Mitgliederversammlung am 29.05.2017
- 

### **Vorbemerkung**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind ausschließlich aus Gründen der Lesbarkeit männlich formuliert. Sie beinhalten jedoch immer auch die weibliche Form. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht. Amtsträgerinnen führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

### **Präambel**

Der Stadtsportbund Bonn e.V., im folgenden SSB Bonn genannt, gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

- Der SSB Bonn, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu Transparenz, Fairness, Solidarität und Nachhaltigkeit.
- Der SSB Bonn tritt ein für einen doping- und manipulationsfreien Sport.
- Der SSB Bonn bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.
- Der SSB Bonn ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral.
- Der SSB Bonn fördert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am Sport.

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Stadtsportbund Bonn e.V., im folgenden SSB Bonn genannt, ist ein Zusammenschluss von Sportvereinen und sonstigen dem Sport dienenden Institutionen in der Stadt Bonn.
- (2) Der SSB Bonn ist eine regionale Gliederung innerhalb des Landessportbundes NRW e.V., im folgenden LSB NRW genannt.
- (3) Der SSB Bonn erkennt die Satzung des LSB NRW an.
- (4) Der SSB Bonn hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der SSB Bonn tritt dafür ein, dass allen Einwohnern in der Stadt Bonn die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.
- (2) Der SSB Bonn fördert die Zielsetzung des LSB NRW im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.
- (3) Der SSB Bonn setzt sich für die Förderung des Sports in jeder Hinsicht ein und koordiniert die dafür erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Der SSB Bonn vertritt als Dachverband den Sport und die Belange seiner Mitglieder in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten auch gegenüber der Stadt Bonn und in der Öffentlichkeit.

### **§ 3 Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der SSB Bonn ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der SSB Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des SSB Bonn dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSB Bonn fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder, Organamtsträger und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSB Bonn entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.
- (5) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann an Vorstandsmitglieder die „Ehrenamtszuschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden.

### **§ 4 Aufgaben und Handlungsfelder**

- (1) Die Aufgaben des SSB Bonn erstrecken sich auf die Belange des Sports.
- (2) Dies sind im Besonderen:
  - die Unterstützung bei der Zusammenarbeit der sporttreibenden Vereine der Stadt Bonn
  - die Beratung und Hilfe der Mitglieder in grundsätzlichen Fragen der Sportorganisation
  - die Unterstützung und die Interessenvertretung der Mitglieder des SSB Bonn gegenüber dem Rat und der Verwaltung der Stadt Bonn und gegenüber dem LSB NRW und anderen Gremien und Behörden
  - die Jugendpflege und Förderung des Nachwuchses im Vereins- und Schulsport
  - Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
  - Leistungssport
  - Sportentwicklung
  - Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung
  - Lehrarbeit und Qualifizierung
  - Sporträume / Umwelt
  - Integration
  - Inklusion
  - Beteiligung bei kommunaler Planung von Sportstätten und Projekten
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Durchführung von Werbe- und Sportveranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Vereinen und übergeordneten Sportverbänden

### **§ 5 Rechtsgrundlagen**

- (1) Rechtsgrundlagen des SSB Bonn sind die Satzung des LSB NRW und die Satzung und die Ordnungen, die er selbst zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, kann der Vorstand Ordnungen erlassen, ändern oder aufheben.
- (3) Die Satzung, die Finanzordnung und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des SSB Bonn beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## § 6 Mitgliedschaft

- (1) Der SSB Bonn hat folgende Mitglieder:
  1. Ordentliche Mitglieder können Vereine und sonstige dem Sport dienende Institutionen sein, die einer ordentlichen Mitgliederorganisation des LSB NRW angehören.
  2. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung können Vereine sein, die einer Mitgliederorganisation mit besonderer Aufgabenstellung des LSB NRW angehören. Der Betriebssportkreisverband Bonn Rhein-Sieg e.V. vertritt als ein Verein die ihm angeschlossenen Betriebssportvereine.
  3. Außerordentliche Mitglieder können sonstige dem Sport dienende Vereine und Institutionen mit besonderer Beziehung zum Bonner Sport sein, die keiner ordentlichen Mitgliederorganisation des LSB NRW angehören.
- (2) Mitglieder können nur Vereine und Institutionen im Sinne des Abs. 1 sein, die ihren Sitz innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Stadt Bonn haben und gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sind. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen des SSB Bonn zu erbringen.

## § 7 Aufnahme

- (1) Mitglieder können nur auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie die in § 6 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SSB Bonn erlischt
  - mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen nach § 6
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss
  - durch Auflösung
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem SSB Bonn bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich vorliegen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes beschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss kann erfolgen
  - bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung,
  - bei vorsätzlicher Schädigung des SSB oder seines Ansehens,
  - wenn das Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung der Beiträge, der Gebühren oder anderer Zahlungsverpflichtungen trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nach Fälligkeit nicht nachkommt
  - aus wichtigem Grund.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Einspruch. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (5) Während der Zeit der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen werden durch das Ausscheiden oder den Einspruch nach Abs. 4 nicht berührt oder aufgeschoben.

## § 9 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne der §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung. Die vom SSB Bonn angebotenen Leistungen stehen jedem Mitglied offen.
- (2) Alle Mitglieder haben außer den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten die folgenden:
  - den SSB Bonn in der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen,
  - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
  - das Ansehen des Sports und der Gemeinschaft des SSB Bonn nicht zu beschädigen,
  - dem SSB Bonn eine Änderung ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse, Fax-, Telefonnummer oder Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Mitglieder nach § 6 Abs. 1.1 und 1.2 haben bis spätestens zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres ihre Mitgliederzahl mit Stand vom 01.01. dem LSB NRW zu melden.
- (4) Mitglieder nach § 6 Abs. 1.3 haben bis spätestens zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres ihre Mitgliederzahl mit Stand vom 01.01. dem SSB Bonn zu melden.
- (5) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgesetzten Beitrag zu entrichten.
- (6) Der Beitrag ist am 15.01. des betreffenden Jahres im Voraus fällig. Beginnt die Mitgliedschaft erst nach dem 01.01., ist für jeden angefangenen Monat ein zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten. In diesem Fall ist der Beitrag zwei Monate nach Beitritt fällig.
- (7) Abs. 1 gilt nicht, solange nicht die Pflicht nach Abs. 3 und 4 erfüllt wurde, oder das Mitglied fällige Beiträge, Umlagen, Entgelte oder sonstige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet hat.
- (8) Der SSB kann Entgelte für bestimmte Leistungen erheben. Diese werden durch den Vorstand festgesetzt.
- (9) In besonderen Situationen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Die Höhe und die Fälligkeit einer Umlage bestimmt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mind.  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Umlagen können maximal bis zum Doppelten des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.

## § 10 Organe

Die Organe des SSB Bonn sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB Bonn. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des SSB Bonn, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des SSB Bonn übertragen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den
  - Vertretern der Mitglieder
  - Mitgliedern des Vorstandes
- (3) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - die Beschlussfassung über die Satzung und die Ordnungen,
  - die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSB Bonn,
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses des vergangenen Jahres
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Jahres,

- die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend,
  - die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der Sportjugend
  - die Wahl der Kassenprüfer.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen, und zwar in der Regel zwischen dem 1. März und dem 31. Mai. Sie ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, per E-Mail, Fax oder schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in der in Abs. 4 Satz 2 genannten Form mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand. Der Vorstand lässt den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge spätestens eine Woche vor der Tagung zugehen.
- (6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz 4 und 5 ist der Tag der Absendung maßgebend.
- (7) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, leitet die Versammlung.
- (8) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt
- Mitglieder gemäß § 6, Abs. 1, 1-3
  - Vorstandsmitglieder
- (9) Mitglieder gemäß § 6, Abs. 1, 1-3 und Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Abweichend von Satz 1 haben Mitglieder nach § 6, Abs. 1.1 und der Betriebssportkreisverband Bonn Rhein-Sieg e.V.
- bis 249 Mitglieder 1 Stimme
  - ab 250 bis 499 Mitglieder 2 Stimmen
  - ab 500 bis 999 Mitglieder 3 Stimmen
  - ab 1000 bis 1499 Mitglieder 4 Stimmen
  - je angefangene 500 zusätzliche Mitglieder eine Stimme mehr.
- Es gelten die nach § 9, Abs. 3 und 4 zugrunde liegenden Mitgliederzahlen.
- (10) Kein Stimmrecht hat ein Mitglied
- das mit Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft in Verzug ist,
  - in dem Kalenderjahr, in dem es seine Pflicht nach § 9 Abs. 3 und 4 nicht erfüllt hat.
- (11) Jeder Vertreter kann bei Vorlage einer Vollmacht ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied gemäß Abs. 8 vertreten. Die Vollmacht muss von den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsorganisation unterschrieben sein.
- (12) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
- (13) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat nach der Versammlung bekanntzugeben und gilt als genehmigt, soweit innerhalb eines weiteren Monats keine Einwendungen geltend gemacht werden. Werden Einwendungen erhoben, denen die Unterzeichner nicht abhelfen können, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Antrag muss in der Form von § 11 Abs. 4 Satz 2 gestellt werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen und muss innerhalb von sechs Wochen nach Beschluss, bzw. Antragstellung stattfinden.

## § 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSB Bonn im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - dem geschäftsführenden Vorstand,
  - dem erweiterten Vorstand.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Vorstand Finanzen
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden der Sportjugend
  - dem Geschäftsführer oder einem hauptamtlichen Vertreter
  - bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (5) Die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung der Vorstandsmitglieder ist in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des Geschäftsführers oder seines Vertreters und des Vorsitzenden der Sportjugend - werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (7) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Der Vorsitzende der Sportjugend wird durch den Sportjugendtag für drei Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, sich beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder wenn ein Amt nicht besetzt werden kann, bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bei dieser ist eine Ergänzungswahl bis zum Ende der Amtsperiode des übrigen Vorstands durchzuführen.
- (10) Die Vertretung des SSB Bonn im Sinne des § 26 BGB erfolgt durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (11) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter muss immer anwesend sein.
- (13) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
- (14) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 14 Sportjugend

- (1) Die Kinder- und Jugendorganisationen der Mitglieder des SSB Bonn bilden die Sportjugend Bonn. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Die Sportjugend Bonn führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SSB Bonn selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Aufgaben und Organisation der Jugend sind in der Jugendordnung geregelt. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) § 11 Abs. 13 gilt entsprechend.

## **§ 15 Ausschüsse, Arbeitskreise und besondere Beauftragte**

- (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse, Arbeitskreise und besondere Beauftragte einsetzen und diese wieder auflösen, bzw. diese wieder abberufen.
- (2) Ausschüsse sind bis zu ihrer Auflösung dauerhaft, Arbeitskreise sind aufgabenbezogen temporär tätig.
- (3) Ausschüsse und Arbeitskreise haben beratende Funktion.
- (4) Ausschüsse, Arbeitskreise und ihre Mitglieder sind nicht berechtigt, den SSB rechtsgeschäftlich oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu vertreten.

## **§ 16 Wirtschaftsführung/Geschäftsführung**

- (1) Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand Finanzen ist dafür verantwortlich, dass für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresabschluss und für jedes laufende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan erstellt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt ein Jahr nach der Vorstandswahl zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer für drei Jahre.
- (4) Die Aufgaben der Prüfer bestehen in der Prüfung der Wirtschaftsführung und der Kassengeschäfte des Vereines. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren erhoben. Die Mitglieder haben dem SSB Bonn dazu eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Bei anderer Zahlungsart wird ein Verwaltungsentgelt erhoben. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (6) Zur Wahrnehmung und Durchführung bestimmter Aufgaben können Entgelte erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand bestimmt.
- (7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand nach §13, Abs. 3 ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung anzustellen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalte und -ende aller hauptamtlichen Mitarbeiter ist der geschäftsführende Vorstand nach §13, Abs. 3 zuständig.
- (8) Der Geschäftsführer oder sein Vertreter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Er darf bei Entscheidungen im Vorstand, die seine Organstellung oder sein Anstellungsverhältnis betreffen, nicht mitwirken.
- (9) Vereins- und Organämter können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

## **§ 17 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Wahlen und Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durchgeführt und gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet und nicht mitgezählt.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie beantragt wird und mit mind.  $\frac{1}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$ , der Beschluss über die Auflösung des SSB Bonn einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung benannter Wahlleiter. Nach dessen Wahl übernimmt der 1. Vorsitzende selbst die Leitung der anderen Wahlen.
- (6) Die Wahl der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen.
- (7) Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt die Stichwahl ebenfalls eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (8) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins oder einer Institution nach § 6 Abs. 1 und 2.
- (9) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorab ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme in der Form von § 11 Abs. 4 Satz 2 angezeigt haben.

### **§ 18 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der SSB Bonn die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine und Institutionen. Der SSB Bonn kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.
- (2) Der SSB Bonn ist berechtigt, Dritte mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu beauftragen.
- (3) Der SSB Bonn und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben.
- (4) Dies gilt entsprechend, wenn der SSB Bonn ein Informationssystem gemeinsam mit dem LSB NRW oder anderen Verbänden nutzt oder betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.

### **§ 19 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des SSB Bonn kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung des SSB nach § 48 BGB der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidator des Vereins bestellt. § 13 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (3) Bei Auflösung des SSB Bonn oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bonn. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden.